

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Beauftragung eines weiteren Frachtführers**  
Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung heranziehen.
- 2. Zusatzleistungen**  
Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluss erweitert wird.
- 3. Sammeltransport**  
Der Umzug darf auch im Sammeltransport durchgeführt werden.
- 4. Trinkgelder**  
Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.
- 5. Erstattung der Umzugskosten**  
Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur auszuzahlen.
- 6. Transportsicherungen**  
Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und Hifi-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.
- 7. Elektro- und Installationsarbeiten**  
Die Leute des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Ausführung von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.
- 8. Handwerkervermittlung**  
Bei Leistungen zusätzlich vereinbarter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.
- 9. Aufrechnung**  
Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig oder unbestritten sind.
- 10. Abtretung**  
Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem vom abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.
- 11. Missverständnisse**  
Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragserteilungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solcher an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Mitarbeiter des Möbelspediteurs hat der letztere nicht zu verantworten.
- 12. Nachprüfung durch den Absender**  
Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder eine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.
- 13. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts**  
Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar zu bezahlen.  
Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten.  
Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.
- 14. Kündigung bzw. Rücktritt vom Vertrag**  
Bei Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag gelten die einschlägigen Bestimmungen im Sinne der §§ 415 HGB, und 346 ff BGB.
- 15. Kein Widerrufsrecht**  
Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB.
- 16. Gerichtsstand**  
Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluss seinen >Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 17. Rechtswahl**  
Es gilt deutsches Recht.